

mußte ich Liebesdienste leisten“⁹. Dieser völligen Abhängigkeit des Sklaven entsprach dann auf der anderen Seite seine Unfähigkeit, eine Ehe zu führen. Wenn ihm überhaupt die geschlechtliche Verbindung mit einer Sklavin gestattet wurde, dann war das keine Ehe, sondern ein bloßes *contubernium*, eine Zeltgemeinschaft oder Bettgemeinschaft, die von dem Herrn jederzeit nach Belieben aufgelöst werden konnte.

Wenn wir jetzt wieder zum Vergleich auf die Zeit Karls des Großen blicken, dann sehen wir, daß sich auch in diesem Punkt die Verhältnisse entscheidend gewandelt haben. Ich darf dabei zunächst einmal daran erinnern, daß das *ius primae noctis*, das die Phantasie der Schriftsteller so sehr beflügelt hat, bekanntlich in das Reich der Fabel gehört¹⁰. Im übrigen will ich natürlich nicht behaupten, daß im Mittelalter die Gewalt aus den Beziehungen der Geschlechter völlig geschwunden sei. Es wird in der Karolingerzeit vermutlich oft genug vorgekommen sein, daß ein Herr seine unfreie Magd mit mehr oder weniger starken Pressionen zum Beischlaf gezwungen hat. Aber – und das ist das Entscheidende – zumindest nach kanonischem Recht ist das damals nicht mehr erlaubt gewesen. Und aus dem unsicheren *contubernium* der Sklaven war mittlerweile eine vollgültige Ehe, ein *matrimonium* oder *coniugium* geworden, das einen gewissen Rechtsschutz genoß¹¹.

Man sollte die Lage der Unfreien im Reich Karls des Großen daraufhin noch nicht idealisieren. Sie ist in vieler Beziehung gewiß noch immer sehr bedrückend gewesen. Doch insgesamt ist die Besserung ihrer Situation nicht zu leugnen. In der Antike war der Sklave wie eine Sache behandelt worden. Er war völlig rechtlos gewesen, sein Herr hatte mit ihm anstellen können, was er wollte (jedenfalls soweit dadurch nicht die Rechte Dritter verletzt worden waren).

In der Karolingerzeit stoßen wir dagegen auf ganz andere Verhältnisse. Der Unfreie hatte jetzt, wenigstens in einem beschränkten Ausmaß, subjektive Rechte; er war vor der schlimmsten Mißhandlung geschützt; er hatte ganz überwiegend wohl die Möglichkeit, eine Familie zu gründen; normalerweise brauchte er nicht zu befürchten, verkauft zu werden; und vielfach dürfte auch seine Arbeit fest geregelt gewesen sein, so daß er innerhalb eines bestimmten Rahmens nicht willkürlich belastet oder gequält wurde.

⁹) Petronius, *Satyricon* 75, 11.

¹⁰) A. E r l e r, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* 2 (1978) Sp. 498.

¹¹) Siehe u. S. 13f.